



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 3

Freitag, 19. Januar

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Richtlinie des Landkreises Aurich über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ) 9

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Entwässerungsverband Aurich, Am Pferdemarkt 1, 26603 Aurich 14

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland 14

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2016 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG 15

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89a, 2. Änderung V; Gebiet: „Nördlich Zum Bahnkolk“ 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2018 20

4. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeister, Gerätewarte und Jugendwarte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ihlow 22

Bekanntmachung der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummhörn 23

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2018 24

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Richtlinie des Landkreises Aurich über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)

Der Kreisausschuss des Landkreises Aurich hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Richtlinie über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Richtlinie stellt eine Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 dar.
- (2) Der Landkreis Aurich beschließt die Allgemeine Vorschrift als zuständige Behörde für den ÖPNV gemäß § 4 Abs. 4 NNVG i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Dies schließt die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ausbildungsverkehr mit ein.
- (3) Die Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 PBefG, der auf der Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß § 42 PBefG oder § 43 Satz 1 Nr. 2 PBefG durchgeführt wird. Einbezogen ist auch der den Linienverkehr ersetzenden, ergänzenden oder verdichtenden Verkehr mit Taxen, Mietwagen oder Rufbussen gemäß § 1 Abs. 3 NNVG i.V.m. § 8 Abs. 2 PBefG.
- (4) Die Allgemeine Vorschrift gilt mit Ausnahme der Gemeinde Baltrum, Gemeinde Juist und der Stadt Norderney für das Gebiet des Landkreises Aurich und kreisübergreifende Verkehre nach Abs. 3 in der Zuständigkeit des Landkreises gemäß **Anlage 1**.
- (5) Ausgleichszahlungen aufgrund der Allgemeinen Vorschrift berühren die eigenwirtschaftliche Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Verkehrsunternehmen nicht (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG).

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung

- (1) Der Tarif des Verkehrsverbundes Ems-Jade GbR „Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Verkehrsverbund Ems-Jade (VEJ)“ in der jeweils gültigen Fassung wird für die Verkehre nach § 1 Abs. 3 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises zusammen mit der Zonenpreistafel im Regionalverkehr als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgelegt (vgl. **Anlage 2**).
- (2) Durch die Festlegung gemäß Abs. 1. wird auch die Vorgabe des § 7a Abs. 1 NNVG einer Rabattierung der Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr um mind. 25 % gegenüber den Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr erfüllt, um einen Ausgleich aus dieser Allgemeinen Vorschrift zu erhalten.

§ 3 Ausgleichsregelung

- (1) Der Landkreis gewährt Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile gemäß den Vorgaben von Nr. 2 des Anhanges der VO (EG) Nr. 1370/2007, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben des Landkreises gemäß § 2 entstehen. Dies sind Einnahmeausfälle und zusätzliche Kosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung.
- (2) Bezugspunkt eines Ausgleichs für Einnahmeausfälle ist ein gutachterlich ermittelter Referenz-tarif (**Anlage 3**). Der Referenztarif stellt einen marktfähigen Tarif im ÖPNV ohne die unternehmerische Beschränkung einer gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durch den Landkreis dar, der verkehrswirtschaftlich auch die Preiselastizitäten höherer Fahrgasttarife berücksichtigt hat (Nachfragerückgänge).
- (3) Zusätzlich geltend gemachte Kosten bedürfen eines gesonderten Nachweises durch das Verkehrsunternehmen.
- (4) Der Ausgleich für kreisübergreifende Linienverkehre gemäß § 1 Abs. 4 auf dem Gebiet von dritten Aufgabenträgern für den ÖPNV erfolgt durch den Landkreis, soweit er hierfür zuständig ist. Die Zuständigkeit des Landkreises für kreisübergreifende Linienverkehre ergibt sich aus der **Anlage 1**.
- (5) Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Verkehrsunternehmen, die bei Bedarf ihre Aufteilung unter Beachtung der Vorschrift des § 8 Abs. 3b PBefG untereinander regeln können.
- (6) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres das Verkehrsunternehmen einer Linie oder mehrerer Linien, so ist bei der Zuscheidung der Einnahmen sicherzustellen, dass diese anteilig nach dem Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden. Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Betreiberwechsel innerhalb eines Monats erfolgt.
- (7) Die Ausgleichsmittel des Landkreises werden in Höhe von 3.460.000 € begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese Mittel übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.

§ 4 Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs (ex ante)

- (1) Ein Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Verkehre nach § 1 Abs. 3 gemäß der **Anlage 1** erbringt, hat auf der Grundlage eines vom Landkreis bereitgestellten Formulars (**Anlage 4**) bis zum 30. September des Vorjahres einen Ausgleich seiner wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen einer Prognose seiner Mindererlöse im Vergleich zum Referenztarif (**Anlage 3**) und seiner hierdurch ggf. entstehenden Mehrkosten zu beantragen (Verfahren Ertrag-Kosten-Ausgleich). Hierbei sind die Erfahrungen aus dem Vorjahr mit zu berücksichtigen. Der Landkreis stellt jedem Verkehrsunternehmen die hierfür erforderlichen Daten diskriminierungsfrei zur Verfügung, soweit er über diese verfügt. Für das Jahr 2018 muss eine Beantragung bis zum 28.02.2018 erfolgen.
- (2) Der Landkreis prüft aufgrund der bei ihm gemäß Abs. 1 eingereichten Prognose die wirtschaftlichen Nachteile anhand des gemeinwirtschaftlichen Höchstarifs gemäß § 2 Abs. 1 auf ihre Plausibilität und verlangt von dem Verkehrsunternehmen bei Bedarf eine Erläuterung innerhalb von zwei Wochen.

- (3) Auf der Grundlage der eingereichten und geprüften Prognose der wirtschaftlichen Nachteile des Verkehrsunternehmens setzt der Landkreis mittels eines vorläufigem Zuwendungsbescheides fest, welcher Ausgleichsbetrag dem Verkehrsunternehmen für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zu steht.
- (4) Die Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage des vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet, der im Regelfall bis zum 15.12. des Vorjahres zum nachfolgenden Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) ergeht. Für das Jahr 2018 soll der vorläufige Zuwendungsbescheid bis zum 15.04.2018 ergehen. Die Zahlungen werden im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zu folgenden Terminen auf das vom Verkehrsunternehmen genannte Konto geleistet:
- 15.05.: 50% des vorläufig ermittelten Jahresausgleichs
 - 15.10.: 40% des vorläufig ermittelten Jahresausgleichs.

10% des Jahresbetrages werden nach Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheides geleistet.

§ 5 Vorgaben zur Überkompensationskontrolle (ex post)

- (1) Jedes Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Ausgleichszahlungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten hat, hat im Rahmen der Schlussabrechnung gegenüber dem Landkreis nachzuweisen, dass es durch die gewährte Ausgleichsleistung zu keiner beihilfenrechtswidrigen Überkompensation gekommen ist. Der Nachweis einer fehlenden Überkompensation erfolgt gemäß den Vorgaben des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Eine Überkompensation des Verkehrsunternehmens liegt gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht vor, wenn der gewährte Ausgleichsbetrag den Betrag nicht überschreitet, der gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe des § 2 Abs. 1 auf die Kosten und Einnahmen des Verkehrsunternehmens entspricht.
- (3) Soweit über- oder unterkompensatorische Vorauszahlungen des Landkreises festgestellt werden, sind diese nach den Regelungen des § 6 auszugleichen.
- (4) Für die Erbringung der Verkehre gemäß § 1 Abs. 3 steht dem Verkehrsunternehmen ein angemessener Gewinn in Höhe von 6 % Umsatzrendite auf seine im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) entstandenen Kosten zu, der gutachterlich ermittelt wurde. Das Verkehrsunternehmen kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.

§ 6 Überkompensationskontrolle, Prüfungsrecht und endgültiger Zuwendungsbescheid

- (1) Das Verkehrsunternehmen legt spätestens bis zum 30. April des Folgejahres die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP7vBP) i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (WPO – Wirtschaftsprüferordnung) über den finanziellen Nettoeffekt und den Soll-Ausgleich gemäß einer Abrechnung im Ertrag-Kosten-Vergleich nach der **Anlage 6** vor. Der Bestätigung sind die ausgefüllten Abrechnungsformulare der **Anlage 6** einschließlich der Tabellen zu den verkauften Stückzahlen und erzielten Erlöse in den jeweiligen Tarifzonen beizufügen. Von dem bestätigten finanziellen Nettoeffekt und dem bestätigten Soll-Ausgleich gleicht der Landkreis aus beihilfenrechtlichen Gründen den jeweils niedrigeren Betrag aus.

- (2) Zur Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes und des Soll-Ausgleichs hat der Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Verkehrsunternehmens für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) in einem ersten Schritt eine Trennungsrechnung nach Nr. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß **Anlage 5** durchzuführen. Auf dieser Grundlage hat in einem zweiten Schritt eine Abrechnung gemäß der **Anlage 6** zu erfolgen. Die Verluste eines Verkehrsunternehmens können aufgrund von Schadensfällen in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) mit Gewinnen in den nachfolgenden fünf Jahren verrechnet werden. Die Richtigkeit der gemäß **Anlage 5** durchgeführten Trennungsrechnung ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind dem Landkreis ebenfalls vorzulegen. Eine Trennungsrechnung ist entbehrlich, wenn ein Verkehrsunternehmen nur für den Landkreis Verkehre gemäß § 1 Abs. 3 erbringt und keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durchführt (z.B. Reiseverkehr). In diesem Falle ist dem Landkreis nur eine Bestätigung über die Höhe der Erlöse vorzulegen, die gemäß den Vorgaben der **Anlage 5** zu ermitteln sind.
- (3) Die Trennungsrechnung nach **Anlage 5** und die Abrechnung nach **Anlage 6** hat der Wirtschaftsprüfer in einer Prüfungsakte entsprechend § 58 BS WP/vBP niederzulegen.
- (4) Die Kosten des Wirtschaftsprüfers für seine Tätigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind Folge der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durch den Landkreis. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers können deshalb als anzurechnende Kosten in die Abrechnung eingebracht werden. Die Kosten der Wirtschaftsprüfung sind hierbei anteilig auf dritte zuständige Behörden gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 umzulegen, in denen das Verkehrsunternehmen seine Verkehrsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 erbringt, die ebenfalls einer gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung § 2 unterworfen sind (VEJ-Tarif).
- (5) Der Landkreis kann durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer eine Prüfung durchführen, soweit begründete Zweifel an der Höhe des vom Wirtschaftsprüfer nach Abs. 1 bestätigten Nettoeffekts bzw. Soll-Ausgleichs und/oder den ausgefüllten Abrechnungsformularen der **Anlage 6** im Abrechnungsverfahren Ertrag-Kosten-Vergleich bestehen. Das oder die Verkehrsunternehmen hat bzw. haben in einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Landkreis die Prüfungsakte(n) des Wirtschaftsprüfers entsprechend § 58 BS WP/vBP vorzulegen, das gilt auch bei Anforderungen durch den Landesrechnungshof.
- (6) Wenn in der genannten angemessenen Frist keine Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 3 vorgelegt oder die Prüfung gemäß Absatz 5 vom Verkehrsunternehmen verweigert wird, erfolgt ganz oder teilweise ein Rückforderungsbescheid für die bisher vom Landkreis geleisteten Vorauszahlungen gemäß § 4 Abs. 4. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 ganz oder teilweise und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Abgaben des Verkehrsunternehmens über Kosten und Erlöse sowie die wirtschaftliche Situation seiner im Verbundgebiet erbrachten Verkehre, für die Zuwendungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wurden.
- (7) Nach erfolgter Prüfung der Schlussabrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr), der im Regelfall bis zum 15. Mai des Folgejahres ergeht. Die Schlusszahlung gemäß § 4 Abs. 4 erfolgt auf der Grundlage des endgültigen bestandskräftigen Zuwendungsbescheides. In diesem Zuwendungsbescheid sind etwaige zusätzliche Zahlungen des Landeskreises enthalten. Etwaige Überzahlungen des Landkreises aufgrund der Vorauszahlungen für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) gemäß § 4 Abs. 4 sind mit Vorauszahlungen für das Folgejahr zu verrechnen.

§ 7 Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

- (1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für eine ausreichend hohe Qualität im ÖPNV bieten.

- (2) Das Verkehrsunternehmen im Verfahren eines Ertrag-Kosten-Vergleichs trägt das Ertragsrisiko am Fahrgastmarkt. Dies ist ein Anreiz zur Steigerung der Qualität zur Gewinnung von Fahrgästen und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

§ 8 Durchführungsvorschriften

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG).

§ 9 Veröffentlichung von Daten gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007

Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlagen sind Bestandteil der Allgemeinen Vorschrift.
- (2) Die Zuwendungen auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen stehen. Soweit auf Zahlungen des Landkreises Umsatzsteuer zu leisten ist, wird dieser Betrag von Seiten des Landkreises zusätzlich gewährt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Anlagen:

Anlage 1: Zuständigkeit des Landkreises für Linien

Anlage 2: Gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif

Anlage 3: Marktfähiger Referenztarif

Anlage 4: Antragsformular

Anlage 5: Vorgaben für eine Trennungsrechnung

Anlage 6: Vorgaben für die Abrechnung (Überkompensationskontrolle)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen aufgrund ihres Umfangs unter folgender Internetadresse abrufbar sind:

<https://www.landkreis-aurich.de/bildung-wirtschaft/oepnv-und-mobilitaet/allgemeine-vorschriften.html>

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Entwässerungsverband Aurich, Am Pferdemarkt 1, 26603 Aurich**

Der Entwässerungsverband Aurich, Am Pferdemarkt 1, 26603 Aurich hat die Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers II. Ordnung „Sandhorster Ehe“ in Aurich, Gemarkung Sandhorst, Flur: 3, Flurstücke: 109, 79, 167/85 und 86 beantragt. Ein Gewässerabschnitt von 268 m Gesamtlänge soll zur Verhinderung von Uferabsackungen und Uferabbrüchen abgeflacht werden.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Es handelt sich hier um einen naturnahen Ausbau, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der kleinräumigen Auswirkungen und des eher positiven Effektes nicht zu erwarten. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 15.01.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland**

Der Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, hat die Plangenehmigung für den Ausbau der ÖPNV-Haltestelle 25296 Laube, Fahrtrichtung Hage, in der Gemarkung Hage, Flur 13, Flurstück 62/5, beantragt. Dies beinhaltet eine Gewässerteilverrohrung von 30 m Länge, DN 300, und das Entfernen von Gehölzen einschließlich der Kompensationsmaßnahmen „Grabenaufweitung“ in der Gemarkung Manslagt und „Anpflanzung von Bäumen“ in der Gemarkung Halbemond.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete sehr geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 11.01.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2016 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Stadt Aurich hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 14.12.2017 die nachstehenden Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanzen

Bilanzen in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz - Kernverwaltung - zum 31.12.2016

AKTIVA	2015	2016
	-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	14.333.063,00	14.935.835,00
2. Sachvermögen	130.847.842,64	131.836.493,72
3. Finanzvermögen	172.442.809,65	177.968.415,11
4. Liquide Mittel	9.801.792,57	2.931.823,30
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	100.352,83	99.161,62
Bilanzsumme Aktiva	327.525.860,69	327.771.728,75
PASSIVA	2015	2016
	-Euro-	-Euro-
1. Nettoposition	253.999.103,47	249.650.025,21
1.1 Basisreinvertmögen	135.164.484,79	135.164.484,79
1.2 Rücklagen	79.947.373,27	94.035.188,41
1.3 Jahresergebnis	14.087.815,14	-10.584.122,57
1.4 Sonderposten	24.799.430,27	31.034.474,58
2. Schulden	51.486.302,22	55.830.326,54
2.1 Geldschulden	44.808.370,83	49.863.158,84
2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	29.808.370,83	27.583.758,77
2.1.3 Liquiditätskredite	15.000.000,00	22.279.400,07
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	3.883.800,52	3.496.965,48
2.4 Transferverbindlichkeiten	988.475,46	720.494,48
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.805.655,41	1.749.707,74
3. Rückstellungen	22.040.455,00	22.291.377,00
Bilanzsumme Passiva	327.525.860,69	327.771.728,75

Bilanz - Nettoregiebetrieb Betriebshof - zum 31.12.2016

AKTIVA	2015	2016
	-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2. Sachvermögen	2.688.999,08	2.592.179,62
3. Finanzvermögen	690.987,92	668.125,33
4. Liquide Mittel	1.708.121,63	1.635.396,03
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	5.088.108,63	4.895.700,98

PASSIVA	2015	2016
	-Euro-	-Euro-
1. Nettoposition	2.583.191,76	2.739.368,13
1.1 Basisreinvermögen	1.562.764,77	1.562.764,77
1.2 Rücklagen	1.039.893,15	1.020.426,99
1.3 Jahresergebnis	-19.466,16	156.176,37
1.4 Sonderposten	0,00	0,00
2. Schulden	2.173.686,87	1.815.362,85
2.1 Geldschulden	1.577.919,58	1.142.552,58
2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	1.577.919,58	1.142.552,58
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	216.427,16	174.774,44
2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	379.340,13	498.035,83
3. Rückstellungen	331.230,00	340.970,00
Bilanzsumme Passiva	5.088.108,63	4.895.700,98

Bilanz - Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement - zum 31.12.2016

AKTIVA	2015	2016
	-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	1,00	122.839,00
2. Sachvermögen	82.307.259,79	84.355.700,80
3. Finanzvermögen	3.169.454,92	3.095.382,60
4. Liquide Mittel	821.608,25	892.978,14
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	824,44	1.270,60
Bilanzsumme Aktiva	86.299.148,40	88.468.171,14

PASSIVA	2015	2016
	-Euro-	-Euro-
1. Nettoposition	58.763.311,11	58.664.752,03
1.1 Basisreinvermögen	48.268.393,71	48.268.393,71
1.2 Rücklagen	2.300.508,77	2.330.849,51
1.3 Jahresergebnis	29.301,63	94.052,81
1.4 Sonderposten	8.165.107,00	7.971.456,00

2.	Schulden	27.298.047,29	29.605.829,11
2.1	Geldschulden	24.266.567,66	26.306.974,66
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	24.266.567,66	26.306.974,66
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	1.566.092,75	1.808.919,96
2.4	Transferverbindlichkeiten	163.613,40	81.806,70
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.301.773,48	1.408.127,79
3.	Rückstellungen	237.790,00	197.590,00
Bilanzsumme Passiva		86.299.148,40	88.468.171,14

Bilanz - Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung - zum 31.12.2016

AKTIVA	2015	2016	
	-Euro-	-Euro-	
1.	Immaterielles Vermögen	1.105.380,00	1.287.749,00
2.	Sachvermögen	87.309.126,36	90.346.209,68
3.	Finanzvermögen	1.847.767,68	1.187.939,54
4.	Liquide Mittel	1.130.993,51	547.077,65
Bilanzsumme Aktiva		91.393.267,55	93.368.975,87

PASSIVA	2015	2016	
	-Euro-	-Euro-	
1.	Nettoposition	71.589.729,05	74.628.571,10
1.1	Basisreinvermögen	27.353.396,01	27.353.396,01
1.2	Rücklagen	4.181.623,00	6.001.277,37
1.3	Jahresergebnis	1.819.654,37	1.978.409,27
1.4	Sonderposten	38.235.055,67	39.295.488,45
2.	Schulden	19.414.278,50	18.425.104,77
2.1	Geldschulden	17.481.045,76	17.016.612,04
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	17.481.045,76	17.016.612,04
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	1.432.171,38	1.292.067,89
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	501.061,36	116.424,84
3.	Rückstellungen	389.260,00	315.300,00
Bilanzsumme Passiva		91.393.267,55	93.368.975,87

Konsolidierte Gesamtbilanz Stadt Aurich - zum 31.12.2016

AKTIVA	2015	2016	
	-Euro-	-Euro-	
1.	Immaterielles Vermögen	11.968.435,50	12.508.282,09
2.	Sachvermögen	363.721.486,33	369.770.208,73
3.	Finanzvermögen	8.540.234,50	11.090.719,19
4.	Liquide Mittel	26.877.810,22	18.506.673,03
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	145.247,90	158.262,11
Bilanzsumme Aktiva		411.253.214,45	412.034.145,15

PASSIVA	2015	2016
	-Euro-	-Euro-
1. Nettoposition	328.770.349,33	325.934.028,95
1.1 Basisreinvermögen	135.164.484,7	135.164.484,79
1.2 Rücklagen	87.988.284,81	103.447.098,90
1.3 Jahresergebnis	15.385.775,13	-9.225.847,87
1.4 Anteile Dritter am Eigenkapital	5.240.892,51	4.736.744,94
1.5 Unterschiedsbetrag aus Erstkonsolidierung	270.000,00	198.000,00
1.6 Sonderposten	84.720.912,09	91.613.548,04
2. Schulden	58.557.108,14	62.348.135,84
2.1 Geldschulden	48.428.370,83	54.243.158,84
2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	31.428.370,83	28.963.758,77
2.1.3 Liquiditätskredite	17.000.000,00	25.279.400,07
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	5.371.895,15	3.539.454,33
2.4 Transferverbindlichkeiten	2.582.265,53	802.301,18
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	2.174.576,63	3.763.221,49
3. Rückstellungen	23.917.503,92	23.748.049,33
4. Rechnungsabgrenzungsposten	8.253,06	3.931,03
Bilanzsumme Passiva	411.253.214,45	412.034.145,15

Die Jahresabschlüsse 2016 der Stadt Aurich werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und der Nettoregiebetriebe inklusive Anhang zum 31.12.2016 und die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse liegen in der Zeit vom 22.01.2018 bis einschließlich 30.01.2018 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, Zimmer 110, aus.

Aurich, den 02.01.2018

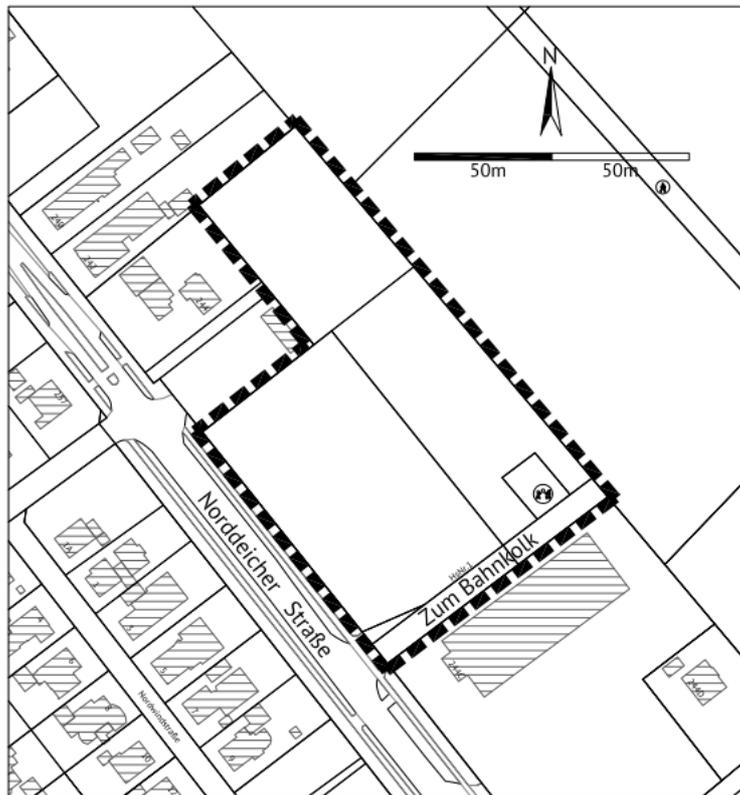
Stadt Aurich

In Vertretung
Kuiper
Erster Stadtrat

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89a, 2. Änderung V; Gebiet: „Nördlich Zum Bahnkolk“

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 24.10.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 89a, 2. Änderung V; Gebiet: „Nördlich Zum Bahnkolk“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet für die o.a. Bauleitplanung ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 19.01.2018 tritt der o.a. Bauleitplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 89a V und seine Begründung wird im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder später geltend gemacht hat, aber geltend hätte machen können.

Norden, 16.01.2018

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.375.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.285.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.602.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.242.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	691.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.022.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	327.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	245.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.620.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.510.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 327.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 320.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

Dorum, den 07. Dezember 2017

Gemeinde Dorum

Der Bürgermeister
Hook

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 15. Januar 2018, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.01.2018 bis zum 30.01.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dorum, Zimmer 10, öffentlich aus.

Dorum, 15. Januar 2018

Gemeinde Dorum

Bürgermeister
Hook

**4. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung
für den Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeister, Gerätewarte und Jugendwarte
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ihlow**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 33 des Niedersächsischen Gesetztes über den Brandschutz und der Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsischen Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlow am **03.01.2018** folgende

4. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeister, Gerätewarte und Jugendwarte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ihlow beschlossen:

Artikel I

Die nachfolgenden §§ und Absätze der Satzung vom 01.01.1986, der 1. Änderung der Satzung vom 01.01.1988, 2. Änderung der Satzung vom 01.04.1996 und 3. Änderung der Satzung vom 01.04.2002 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Gemeindebrandmeister

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,00 €.
- (2) Der stellv. Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 €.

§ 2

Ortsbrandmeister

- (1) Die Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 €
- (2) Die stellv. Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 €

§ 3

Sonstige Funktionsträger

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (2) Der stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 €.
- (3) Der Ortsjugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (4) Der stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €
- (5) Der Gerätewart der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (6) Der stellv. Gerätewart der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

- (7) Der Atemschutzwart der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
- (8) Der Sicherheitsbeauftragte der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €
- (9) Der Brandschutzerzieher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (10) Der Gemeindefürsorgebeauftragter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

§ 4

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstauffalls

- (2) Nachgewiesener Verdienstauffall durch Teilnahme an Einsätzen und Übungen wird bis zu einem Höchstbetrag von **25,00 € pro Stunde** durch die Gemeinde erstattet.
- (3) Für die durch den **Bürgermeister** oder dessen allgemeinen Vertreter genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Gemeindebereichs zur Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte gewährt. Daneben wird der nachgewiesene und tatsächlich entstandene Verdienstauffall erstattet.

Feuerwehrangehörige, die bei ihrem Arbeitgeber durch gesetzliche oder tarifliche Regelungen einen Anspruch auf Lohnfortzahlung haben, wird kein Verdienstauffall gewährt.

Artikel 2

Diese 4. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ihlow, den 03.01.2018

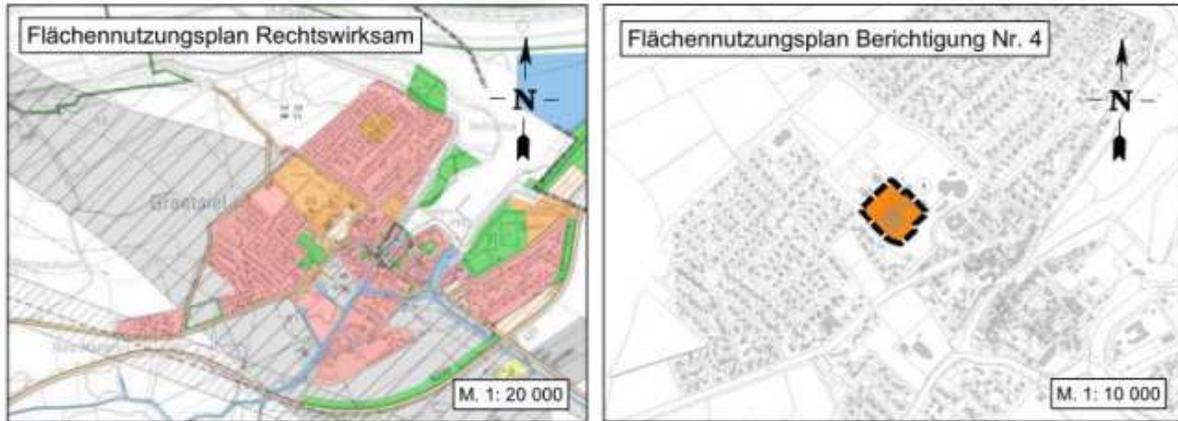
Gemeinde Ihlow

Börgmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummhörn

Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0521, Änderung Nr. 12 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 12.01.2018 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn, von jedermann eingesehen werden.

Krummhörn, den 16.01.2018

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	325.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	298.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	387.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	287.600,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	405.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	306.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Dornum, den 18.12.2017

Hafenzweckverband Neßmersiel

-de Vries-
Verbandsvorsitzende

- H o o k -
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 22.01.2018 bis zum 30.01.2018 zur Einsichtnahme beim Geschäftsführer des Hafenzweckverbandes Neßmersiel, Herrn Michael Hook, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum und bei der Gemeinde Baltrum, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 2, öffentlich aus.

Dornum, 15. Januar 2018

Hafenzweckverband Neßmersiel

Hook – Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.